

## **TOP 4.a Errichtung eines Sanitärcontainers am Campingplatz „Niederkasseler Deich 305“**

Der Campingplatz Lörick wurde in den 1950iger Jahren errichtet. Mit der Zeit wurden ein vorhandenes Sanitärhaus und ein Waschplatz errichtet. Diese Anlagen genügen jedoch nicht mehr den Anforderungen für die gestiegenen Nutzerzahlen. Daher wurde die Errichtung eines weiteren Sanitärcontainers beantragt.

Der Container soll auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden und als Erweiterung der bestehenden Anlage dienen. Der Container wird zudem aufgeständert, da er Hochwassersicher sein muss.

Im Zuge der Recherche für das Vorhaben wurde festgestellt, dass die vorbeschriebenen Bestandsbauten bisher nicht mit einer naturschutzrechtlichen Befreiung bedacht wurden. Aus diesem Grund wurde folgendes Vorgehen abgestimmt.

1. Die Erweiterung des Sanitärcontainers wird für die Sicherung des Campingplatzbetriebes entsprochen.
2. Die Zustimmung ist an die Tatsache gebunden, die übrigen baulichen Anlagen der naturschutzrechtlichen Befreiung zu zuführen und wird bis zu dieser Rechtskraft befristet ausgesprochen.
3. Sämtliche bauliche Anlagen des Camingplatzes werden der naturschutzfachlichen Befreiung unterzogen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter den vorgenannten Voraussetzungen eine Befreiung zu erteilen. Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



## **TOP 5.a Errichtung eines Umspannwerks „Grünwaldstraße 14“**

Die im vorhandenen Umspannwerk-Gebäude in Betrieb befindlichen Schaltanlagen haben das Ende Ihrer technisch erwarteten Lebensdauer erreicht und müssen erneuert werden. Zudem müssen die bestehenden Schaltanlagen auf Grundlage einer durchgeführten Zielnetzplanung für den Düsseldorfer Norden erweitert werden.

Bei der Standortprüfung wurde festgestellt, dass der vorhandene Standort bzw. das vorhandene Gebäude U13 an der Kaiserswerther Str./Ecke Grünwaldstraße eine notwendige Erneuerung und die für die Zukunft notwendige Erweiterung der Schaltanlagen nicht ermöglicht. Wegen der technischen Anforderungen muss der neue Standort innerhalb eines 300m-Radius zum alten Standort U13 liegen. In diesem Bereich wurden 4 weitere Standorte geprüft, die jedoch aus verschiedenen Gründen ausscheiden (Denkmalschutz, geplante U-Bahn-Trasse, Entwässerungseinrichtungen).

Das geplante Umspannwerk ist nun westlich des vorhandenen Umspannwerkes zwischen dem Flüchtlingsheim und dem Betriebsgelände des Stadtentwässerungsbetriebes vorgesehen. Das Umspannwerk hat mit Abmessungen von rd. 65 x 13 m eine Größe von 845 qm. Für die Umfahrung des Gebäudes ist vorgesehen, 1655 qm mit einem versickerungsfähigen Pflaster zu befestigen. Der wassergebundene Weg, der vor dem Gebäude in die öffentliche Grünfläche führt, muss während der Bauphase zur Erhöhung der Tragfähigkeit temporär stärker befestigt werden. Es ist vorgesehen, das Gebäude mit einer Dachbegrünung und einer Photovoltaikanlage zu versehen. Die Fassaden werden soweit wie möglich begrünt.

Im Bereich des Vorhabens steht junger Wald. Es ist daher eine Genehmigung bei der Forstbehörde zu beantragen und eine Ersatzaufforstung nachzuweisen.

Wegen des Bussard-Paares, welcher westlich des Vorhabens einen Horst hat, müssen die Rodungs- und Bauarbeiten während des Nestbaus, der Brut und der Nestlingszeit ruhen.

Das Vorhaben liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet, aber im baulichen Außenbereich. Die Bauaufsicht stuft das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB als „privilegiertes Vorhaben“ ein.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Vorhaben zuzustimmen und den Bauherrn über die Baugenehmigung zu folgenden Maßnahmen zu verpflichten:

- Rodungs- und Bauzeitenbeschränkung aus Rücksicht auf den Bussard-Horst
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen
- Das Vorhaben ist mit einer Dachbegrünung zu versehen
- Das Vorhaben ist mit einer Fassadenbegrünung zu versehen
- Zur Kompensation der Neuversiegelung ist an anderer Stelle im baulichen Außenbereich eine dem Vorhaben entsprechende Entsiegelung vorzunehmen

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



## **TOP 8.a      Stellungnahme des Naturschutzbeirates zum Raumwerk D**

### **1. Thema: Welches gesamtstädtische Leitziel kann formuliert werden?**

#### Grundsatz:

Eine gesamtstädtische Leitidee soll sich an den Zielen und Grundsätzen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes orientieren, also am nachhaltigen Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich. Die biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind auf Dauer zu sichern. Der Naturschutzbeirat hat seinen Focus gemäß § 70 Landesnaturschutzgesetz NRW in der Mitwirkung an Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft, also im Außenbereich.

**Die vielfältige Natur- und Kulturlandschaft in Düsseldorf ist als Lebensgrundlage für die in der Stadt lebenden Menschen, als Grundlage für die Anpassung an den Klimawandel und für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt für künftige Generationen zu sichern.**

Dabei ist ein Schwerpunkt der Erhalt der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaften als Basis und Voraussetzung für eine nachhaltige Landwirtschaft.

Die urbane Landwirtschaft ist aus verschiedenen Gründen zu erhalten und zu fördern; einerseits werden Transportwege verkürzt und damit Ressourcen geschont, andererseits ist sie Träger der Kulturlandschaftspflege.

Eine besondere Wertschätzung benötigt vor diesem Hintergrund die hohe Produktivität von Gartenbauflächen in Hamm / Volmerswerth im Konflikt mit der Entwicklung von Wohnbauland oder die ackerbauliche Produktion im Düsseldorfer Norden und im Umfeld der Bergischen Kaserne, die ebenfalls im Konflikt mit der Entwicklung von Wohnbauland stehen.

Die Bebauung von Freiflächen und die damit einhergehende Versiegelung sind vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und des dramatischen Artenrückgangs zu vermeiden. Die Erschließung der Grundstücke und die Ausstattung mit baulichen Anlagen wie Gartenhäusern und Terrassen oder eine versiegelnde Gartengestaltung sollte gesteuert werden. Das Leitbild der doppelten Innenentwicklung wird unterstützt.

Die naturnahe Entwicklung von Bächen, Ackerrändern, des Waldes, vor allem aber der Erhalt von artenreichem Grünland hat höchste Priorität zum Schutz von Natur und Landschaft.

Die Stärkung der biologischen Vielfalt und Maßnahmen zum Artenschutz haben höchste Priorität, um bedrohte, seltene, geschützte und ökologisch sensible Arten zu erhalten und zu fördern.

## 2. Thema: Welche besonderen Räume können charakterisiert werden?

### Grundsatz:

*Düsseldorf zeichnet eine Vielzahl von herausragenden natürlichen Strukturen aus. Im Kontext zwischen Bergischem Land und den Rheinauen liegt ein Spannungsfeld vielfältiger Biotope, die die Lebensgrundlage vieler Tier- und Pflanzenarten darstellt. Diese besonderen Räume sind zu schützen und in der Nutzungsintensität auf ein verträgliches Maß einzuschränken.*

Als besondere Räume können vor allem die ausgewiesenen **FFH- und Naturschutzgebiete** sowie die sie umgebenden Pufferzonen (mind. 300m breit) genannt werden. Die Kernzonen dieser Gebiete sind als besonders hochwertige Biotopstrukturen vor allem für den Erhalt der biologischen Vielfalt von herausragender Bedeutung.

Besondere wertvolle Räume für den Biotop- und Artenschutz stellen die **extensiven Grünlandflächen** dar. Als Kaltluftentstehungsgebiete besitzen sie eine herausragende Bedeutung für die Stadtklimatologie. Grünland ist in Nordrhein-Westfalen gefährdet. Daher enthält das Landesnaturschutzgesetz ein Umwandlungsverbot für Dauergrünland.

Die besonders **artenreichen Obstwiesen** ebenso wie die das Orts- und Landschaftsbild prägenden **Alleen**, die noch natürlich vorkommenden **Moore im Eller Forst in den Rahmer Benden** und alle anderen gesetzlich geschützten Lebensräume, die im Landesnaturschutzgesetz NRW genannt werden, sind von besonderer ökologischer Bedeutung und zu erhalten und zu entwickeln.

Die Grundlage zum Schutz der vorgenannten Räume bildet der rechtsverbindliche Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Die nach dem Grünordnungsplan 2025 definierten Grünverbinder sind als wichtige Biotopverbundkorridore zu erhalten und auszubauen. Sie stellen die Verknüpfungen zwischen dem Außenraum und dem bebauten Innenbereich dar und sind damit das „grüne Gerüst“ des Freiraumsystems dieser Stadt.

Sie sind sowohl für den Biotopverbund als auch die Grünvernetzung und Erholung von Bedeutung. Dabei spielen die Gewässersysteme von Düssel, Schwarzbach und Anger sowie Itter und Garather Mühlenbach mit ihren Nebengewässern eine große Rolle. Die Anstrengungen der letzten Jahrzehnte zur Wiederherstellung von Durchgängigkeit, naturnaher Umgestaltung und zum „Wieder-Erlebbar-Machen“ haben auch in Zukunft hohe Priorität. Von besonderer Bedeutung ist dabei sicherlich das Düsselsystem; einerseits knüpft es mit der naturnahen Aue der ungeteilten Düssel an einen wichtigen regionalen Freiraumverbund an, andererseits verbindet es nach der Teilung in Gerresheim viele - teils denkmalgeschützte - Parkanlagen und auch neue Stadtquartiere (Glasmacherviertel, Quellenbusch, Derendorfer Stadtquartiere).

## 3. Thema: Welche Nutzungen können mit dem Naturschutz vereinbar sein?

### Grundsatz:

*Im hochverdichteten Düsseldorfer Stadtgebiet nimmt der Nutzungsdruck mit steigender Einwohnerzahl auf die Freiflächen deutlich zu. Das Spannungsfeld und die damit verbundenen Fragestellungen zwischen der Nutzung und dem Schutz von Natur und Landschaft sind vielfältig. Häufig sind die aus Naturschutzsicht wertvollen, aber auch sensiblen Ökosysteme für die Ausübung von Freizeitaktivitäten besonders attraktiv. Eine mögliche Nutzung von Natur und Landschaft muss daher die naturräumlichen Voraussetzungen und die Empfindlichkeit der Ökosysteme berücksichtigen.*

Die stadtnahen und schnell zu erreichenden Landschaftsräume unterliegen einem hohen Nutzungsdruck. In den FFH- und Naturschutzgebieten gibt es Tabuzonen, die von jeglicher Nutzung ausgenommen werden müssen. Zunehmend sind auch Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch freilaufende Hunde oder durch Sportnutzungen festzustellen. Als Sportnutzung ist der Freizeitsport, also beispielsweise das Joggen, Mountainbiken, Fahrradfahren oder Walken zu verstehen.

Die jüngste Vergangenheit hat gezeigt, dass bei vielen Freizeit- und Erholungssuchenden leider keine ausreichende Sensibilität für diese besonderen Naturräume vorhanden ist. Um eine verträgliche Nutzung mit dem Naturschutz zu ermöglichen ist ein gesamtstädtisches Konzept sowohl für eine ausgewogene intensive als auch eine sensible Freizeit- und Erholungsnutzung erforderlich.

Dabei ist grundsätzlich eine verträgliche Nutzung des Naturraums zu bevorzugen. Intensive Nutzungen sind an geeignete zuvor definierte und ausgewiesene Stellen zu lenken. Ein Beispiel für eine solche Lenkung ist die Zentralisierung des Wassersportes am Unterbacher See.

Nur wenn attraktive Alternativen vorhanden sind, wird der Nutzungsdruck auf sensible Bereiche abnehmen. Dies muss ein Ziel des Raumwerk D sein.

Bei der Nutzung von sensiblen Naturräumen ist eine Rücksichtnahme der Erholungssuchenden auf die Umgebung erforderlich. Nicht jede Fläche darf genutzt werden. Hunde sind in sensiblen Bereichen anzuleinen.

Erläuterung der Formatierung:

Zusammenfassung der Stellungnahme von Herrn Dr. Scherwaß für den BUND  
Zusammenfassung der Stellungnahme des Stadtsportbundes Düsseldorf

## **Ergänzende Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Düsseldorf-Nord in Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Landwirtschaftsverband**

### **Nutzungen, die mit dem Naturschutz vereinbar sind.**

Gerade in diesen Corona-Zeiten stellen wir eine stark vermehrte (mind. dreimal höhere) Nutzung der stadtnahen Landschaftsräume durch Fußgänger, Hundehalter/Hundesportvereine, Reiter, Radfahrer/Mountainbiker, Sportler, Modellfliegerfreunde etc. fest. Hierbei sind sowohl geschützte Zonen, wie auch Privatbereiche der Land- und Forstwirtschaft betroffen. Dies ist grundsätzlich auch zu begrüßen, da der Wunsch der Düsseldorfer Bevölkerung (und häufig auch aus den Nachbarorten) nach frischer Luft und Natur zu befriedigen sind. Bei dieser grundsätzlich nachvollziehbaren Nutzung wird jedoch nahezu von allen Anspruchsgruppen der **Schutz der Natur** massiv missachtet, d.h. durch

unsachgemäße Inanspruchnahme naturnaher Bereiche werden diese zerstört bzw. massiv gefährdet. Beispiele dazu sind das Parken von Fahrzeugen auf Feld-/Waldrändern oder landwirtschaftlichen unbefestigten Zuwegen, das Begehen von privaten Ackerflächen oder Waldflächen außerhalb von Wegen, der Freilauf von Hunden mit gelegentlichen Wildverfolgungen, die Begehung von unbefestigten Wald und Feldrändern. Für letzteres Beispiel gibt es unzählige „Trapelpfade“ auf Privat- und geschützten Zonen, die häufig gerade dort entstanden sind wo sich besonders attraktive Naturschutzbereiche entwickeln könnten (entlang von Bauläufen, an Waldrändern oder an Feldrandstreifen). Die von der Landwirtschaft in den letzten Jahren mit teuren und bezuschussten Einsaaten als Insektenflächen angelegten "Blumen-Feldränder" werden als Auslauflächen für Hunde missachtet.

**Fazit:** Viele von Naturschützern, Land- und Forstwirten und öffentlichen Stellen mit Fleiß und Kapitaleinsatz eingebrachten Naturschutzmaßnahmen werden - vermutlich in Unkenntnis- von Naturnutzern wörtlich „mit Füßen getreten“.

### **Forderung:**

- 1) „Schutz des Naturschutzes“ durch Aufklärung durch Presse, regionales Fernsehen, Schilder, verstärkte ordnungsbehördliche Kontrollen und vor allem durch Verfügung von Strafen der Ordnungswidrigkeiten. Z. B. das Thema „Freude des eigenen Hundes geht vor Naturschutz“ soll geahndet werden. Für den Freilauf von Hunden stehen öffentliche Flächen in Düsseldorf zur Verfügung, die nicht von allen Hundehaltern genutzt werden (gleiches gilt für Radwege, Mountainbikeflächen, Modellflugplätze usw.).
- 2) „Schutz der privaten und geschützten Zonen“ durch „Einzäunung“. Damit sind nicht nur Zäune gemeint, sondern wirkungsvoll sind ebenfalls Brombeerbüsche, breite Dornenhecken oder ähnlicher Bewuchs, der Mensch und Tier den Durchgang nicht mehr ermöglicht und somit doppelt schützt.
- 3) Die Sach- und Personalkapazität der Stadt Düsseldorf ist vermutlich derzeit (und wohl auch zukünftig) nicht in der Lage diesen Schutz zu gewährleisten. Wenn das der Fall ist, könnte z.B. dies durch geschulte und verantwortungsvolle Erfüllungsgehilfen (aus der Land und Forstwirtschaft, aus den Privateigentümern von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und der Natur nahestehenden Personen) erfolgen, die nur für diese Fälle bei Ordnungswidrigkeiten das Recht auf Personenüberprüfung (die für Anzeigen notwendig sind) erhalten. Aus Erfahrung sind ohne Restriktionen mit finanziellen Folgen keine Verbesserungen zu erwarten.

### **Besondere städtische Naturschutzziele**

#### **1. Nutzung von „ökologischen Brachflächen“ in öffentlicher Hand.**

In Düsseldorf gibt es **mehrere hundert ha Böschungs- und Randflächen an Bahngleisen, Autostraßen, Fußgängerwegen und auf dem Flughafen**, die meist in kommunaler Hand bzw. Land oder Bund liegen (teilweise auch Deutsche Bahn). Diese Flächen sind zwar bepflanzt oder wild bewachsen aber leider nicht immer nach optimalen ökologischen Gesichtspunkten. Hier liegt ein Potential für den Naturschutz, der gehoben werden könnte. Dies wird -vermutlich- aus Kostengründen (Pflanz- und Pflegebedarf) nicht vorgenommen. Für diese Flächen sollte ein Plan aus ökonomischer und ökologischer Sicht erstellt werden. Konkret

ist damit gemeint, dass alle Flächen mit Südlagen (Hanglagen oder ebene Flächen) für die Energieerzeugung (z.B. Südlagen und ebene Lagen - Photovoltaik) genutzt werden können (Verpachtung an Energieproduzenten) und aus dem Nutzen dieser Flächen andere Flächen mit Naturschutzmaßnahmen finanziert werden. Hierzu sind sicher viele Vorschriften, Regelungen, Sicherheitsvorkehrungen usw. zu treffen. Da aber sowohl die Flächen als auch die Regelungen meist in öffentlicher Hand liegen bzw. gemacht wurden, sollte mit gutem Willen einiges dezernatsübergreifend möglich sein. Dies wäre ein sinnvolles und lohnendes Projekt im Rahmen Raumwerk D.

## **2. Nutzung von innerstädtischen Privatflächen (DAFIB)**

Nicht neu und schon in anderen Gemeinden angewendet ist die **Begrünung von Garagendächern**. Auch hier dürfte es sich um eine Flächengröße und Wirkung handeln, die im Rahmen von Raumwerk D interessant ist. Da eine Pflicht zur Begrünung wohl nur im Rahmen von Baugenehmigungen oder Bauänderungen durchsetzbar wäre (sollte aber geregelt werden), müsste eine Anreizstrategie für den Bestand entworfen werden. Dies könnte zum Beispiel im Zusammenhang mit der Grundsteueranpassung bzw. den Kanalbenutzungsgebühren geschehen (Verminderung bei nachgewiesener und gepflegter Dachbegrünung). Zu diesem Gesamtthema wäre unter Einschaltung der Bezirksvertretungen ein Ideenwettbewerb notwendig, da es schon einige bisher wenig erfolgreiche Aktionen der Stadt gibt.



## **TOP 8.b      **Anfrage des BUND – unangeleinte Hunde im Naturschutzgebiet Eller Forst (gekürzt)****

### **Zerstörung der Waldbodenvegetation und der Naturschutzwiese im Eller Forst durch Hundehalter**

Es haben sich in bestimmten Waldbereichen inzwischen mehrere breite Trampelpfade bzw. ausgedehnte Trittbereiche ausgebildet, die wiederum weitere Personen anlocken, dasselbe zu tun. In diesen Bereichen wächst keine Waldbodenvegetation mehr. Naturverjüngung kann hier nicht mehr aufkommen.

Im Frühjahr 2020 hat der zuständige Revierförster, Herr Düber, mehrfach Schilder an den am meisten geschädigten Flächen aufgehängt. Diese wurden jeweils innerhalb von zwei bis drei Tagen abgerissen und in den Wald geworfen. Auf dem sogenannten ‚Siebenbrückenweg‘ im Naturschutzgebiet werden Hunde grundsätzlich nicht angeleint. Es wurde miterlebt, wie dort der Schäferhund einer Joggerin abseits des Weges ein Stockenten-Kücken in's Maul genommen und so verletzt hat, dass es wimmernd auf dem Weg lag, nachdem der Hund es losgelassen hat.

Die Naturschutzwiese im Eller Forst wird inzwischen als Hundespielwiese missbraucht (obwohl am Zugang, der wohl für die Mahdmaschinen gedacht ist) ein NSG-Schild klar und deutlich auf ein Betretungsverbot hinweist! Die Wiese ist inzwischen insbesondere im Eingangsbereich ebenfalls stark zertreten. An anderer Stelle wurde ein Trampelpfad quer durch das wegbegleitende Gebüsch getreten, um auf die Wiese zu gelangen. Dieser wird dann gerne auch als Ausgang von der Wiese benutzt.

Bei Ansprache auf ihr Fehlverhalten reagieren die entsprechenden Personen meist schnippisch, stellen sich ahnungslos oder werden aggressiv. Der Revierförster erklärte, dass er und seine Mitarbeiter immer wieder die Nutzer\*innen auf deren Fehlverhalten hingewiesen haben, dieses aber bisher nicht wirklich etwas bewirkt hat. Teilweise wurde er sogar (mit einem Knüppel) bedroht!

Herr Düber und der BUND haben sich über Lösungsmöglichkeiten unterhalten: So könnten gut befestigte und möglichst stabile Hinweis-Schilder an den Eingängen zum Eller Forst bzw. an den betroffenen Flächen angebracht werden. Diese müssten dann so hoch angebracht werden, dass uneinsichtige Waldbesucher / Hundehalter diese nicht wieder abreißen können. Im Bereich der Naturschutzwiese müsste evtl. ein Tor errichtet werden, das nicht einfach umgangen werden kann. Der zuständige Revierförster und der BUND haben sich auch darauf verständigt, über weitere Lösungsmöglichkeiten nachzudenken, wobei es auch für sinnvoll erachtet wurde, den Naturschutzbeirat einzuschalten.

Wohlwissend, dass das Problem Hunde in der freien Natur, insbesondere auch in NSG ein stadtweites Problem ist! Der BUND möchte beantragen, dass sich die UNB des Problems annimmt und gemeinsam mit dem NBR Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.